

Merkblatt Fahrtenbuch

Der Steuerpflichtige hat die Einkünfte dienliche Veranlassung von Fahrtkosten nachzuweisen. Ihn trifft insoweit eine erhöhte Mitwirkungspflicht und Beweislast. Neben einer leichten und einwandfreien Überprüfung der Angaben fordert die Finanzverwaltung folgende Angaben:

- Datum der Reise
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder Einkünfte dienlichen Reise
- Angabe des Reiseziels, bei Umwegen auch Angabe der Reiseroute
- Angabe des Reisezwecks und der besuchten Geschäftspartner

Lose Zettel oder Notizen stellen kein „Fahrtenbuch“ dar. Ein Fahrtenbuch muss eine in sich geschlossene Form haben (Fahrtrenbuch) und die Fahrten in einem geordneten sowie fortlaufenden zeitlichen Zusammenhang wiedergeben.